

Die Senatorin für Kinder und Bildung

16.04.2019

Jablonski, Thomas

Tel. 361-12528

Herzog, Janne

Tel. 361-32356

V o r l a g e

für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 25.04.2019

lfd. Nr.: 09/19 LJHA

Vorlage Nr. L - G /19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung (staatl./städt.) am 30.04.2019

TOP 9

Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“)

A. Problem

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.

Der Bund beteiligt sich mit der Umsetzung des Gesetzes bis 2022 mit insgesamt 5,5 Mrd. € an neuen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Teilhabeförderung in den Ländern. Dazu schließt der Bund mit allen Bundesländern bilaterale Vereinbarungen.

Der Senat hat sich am 16.04.2019 mit der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetz und der dazugehörigen Vereinbarung befasst und den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Senat nimmt die vorgelegte Maßnahmenplanung zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes zur Kenntnis und ermächtigt die Senatorin für Kinder und Bildung, die als Anlage beigefügte Vereinbarung mit dem Bund zu unterzeichnen.

2. Der Senat stimmt zu, dass in 2019 die im Land erwarteten Mehreinnahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs aufgrund der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer aus dem Gute-Kita-Gesetz zur Finanzierung der KiTa-Beitragsfreiheit herangezogen werden sollen. Er bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, über die Senatorin für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss die erforderlichen haushaltrechtlichen Beschlüsse zu erwirken.
3. Der Senat stimmt zu, dass der Landesanteil zur Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem 3. Lebensjahr um die Mehreinnahmen, die den beiden Stadtgemeinden in Folge der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2019-2022 direkt zufließen, reduziert wird.
4. Der Senat stimmt zur Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit, zur Verbesserung der Personalausstattung in den Einrichtungen und Qualitätsmanagement sowie für die Maßnahmen der Fachkräftegewinnung der Vorabdotierung der konsumtiven Mittel im Haushalt des Landes in Höhe von 8,2 Mio. € in 2020 und jeweils 16,6 Mio. € in 2021 und 2022 sowie im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von 1,9 Mio. € in 2020 und jeweils 3,7 Mio. € in 2021 und 2022 zu. Er bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die Maßnahme im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 prioritär zu berücksichtigen.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senat jährlich im Oktober den Fortschrittsbericht an den Bund vorzulegen.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die Festlegungen mit dem Bund über die zentralen Zielsetzungen 2021/22 dem Senat bis Ende 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen und hierbei auch die finanz- und personalwirtschaftlichen Auswirkungen ab 2023 darzustellen.
7. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge des Beschlusses Nr. 4 die Vorabdotierung für konsumtive Ausgaben zur Finanzierung der Beitragsfreiheit bei der Senatorin für Kinder und Bildung auf 19,3 Mio. € in 2020, 15,6 Mio. € in 2021 sowie 18,0 Mio. € in 2022 reduziert wird.
8. Der Senat bittet den Magistrat der Stadt Bremerhaven, die Beitragsentlastung von Eltern gemäß der Erfordernisse des geänderten §90 SGB VIII fristgerecht umzusetzen. Die im Rahmen des Gute-Kita-Gesetz vorgesehenen finanziellen Kompensationsmittel bleiben bis zum Inkrafttreten einer entsprechend geänderten kommunalen Beitragsordnung gesperrt.

Hierüber soll der Deputation und dem Jugendhilfeausschuss berichtet werden.

B. Lösung / Sachstand

Es wird die in der Anlage beigefügte Senatsvorlage zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) zur Kenntnis vorgelegt. Die Vereinbarung mit dem Bund wird den Gremien nachgereicht wenn die Unterzeichnung durch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erfolgt ist. Diese ist für den 25.04.2019 vorgesehen.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Zu den finanziellen Auswirkungen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) wird Abschnitt *D. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung* der Senatsvorlage verwiesen.

D. Beteiligung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt worden. Ferner hat die Senatorin für Kinder und Bildung im Rahmen eines Runden Tisches „Kita-Qualität“ mit Vertreter*innen von öffentlichem und freien Träger/n, Eltern und Bremerhaven über die Planungen zum Gute-Kita-Gesetz informiert. Es wurde eine Arbeitsgruppe „Gute-Kita-Gesetz“ mit Vertreter*innen des Runden Tisches gebildet. Mit dieser Arbeitsgruppe wurde die Planung zu den ausgewählten Handlungsfeldern im Hinblick auf die Beratungen mit dem Bund erörtert und teilweise angepasst. Ebenfalls wurden Ergebnisse aus Beteiligungsprozessen, wie dem Fachtag für „Zukunftsgerechte Arbeit in Kitas“ berücksichtigt. Die weitere Umsetzung der Vereinbarung soll auch weiterhin von der AG „Gute-Kita-Gesetz“ begleitet werden.

E. Beschlussvorschlag

1. Landesjugendhilfeausschuss:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Senatsvorlage zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) zur Kenntnis.

2. Deputation für Kinder und Bildung (staatl./städt.):

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt die Senatsvorlage zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) zur Kenntnis.

In Vertretung
Frank Pietrzok
Staatsrat

Anlage:
Senatsvorlage

Vorlage für die Sitzung des Senats. am 16.04.2019

Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“)

A. Problem

Zum 01.01.2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.

Vorausgegangen ist dem Gesetzgebungsverfahren ein im Jahr 2014 begonnener Konsultationsprozess zwischen Bund, Ländern und Spitzenverbänden. In diesem Rahmen wurde mit dem Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ erstmals gemeinsame Qualitätsziele zur Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung formuliert. Ebenso wurde gemeinsam von Bund und Ländern festgestellt, dass eine dauerhafte und erheblich höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kindertagesbetreuung erforderlich ist, um die Qualitätsziele umzusetzen.

In dem Prozess wurden die qualitativen Handlungsfelder entwickelt, die nun in dem Gesetz verankert sind und als Instrumentenkasten zur Verbesserung der Qualität der Frühkindlichen Bildung je nach der unterschiedlichen Ausgangslage der Bundesländer verstanden werden.

Von 10 Qualitätshandlungsfeldern erachtet der Bund

1. die Schaffung bedarfsgerechter Angebote,
2. die Optimierung des Fachkraft-Kind-Schlüssels,
3. Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung / -sicherung sowie
4. die Stärkung der Leitung

als prioritär.

Darüber hinaus können Mehreinnahmen aus dem Gute-Kita-Gesetz für sechs weitere Qualitäts-Handlungsfelder sowie nach §2 Satz 2 für Maßnahmen zur Teilhabeverbesserung durch Beitragsentlastung der Eltern eingesetzt werden.

Mit der Umsetzung des Gesetzes beteiligt sich der Bund bis 2022 mit insgesamt 5,5 Mrd. € an neuen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Teilhabeförderung in den Ländern. Die Mittel sollen im Rahmen einer Neufestlegung der Umsatzsteuerepunkte als Mehreinnahmen in die Länderhaushalte fließen.

Voraussetzung zur Umsetzung dieser Neuregelung ist der Abschluss von bilateralen Verträgen zwischen allen Ländern und dem Bund. In diesen Verträgen werden die Maßnahmen der Länder zur Qualitätsentwicklung innerhalb der gewählten Handlungsfelder sowie zur Teilhabeverbesserung durch Beitragsentlastung der Eltern definiert, die mit den zusätzlichen Mitteln umgesetzt werden sollen.

Der Bund geht davon aus, dass die Länder mindestens in einem von vier prioritären Handlungsfeldern aktiv werden. Andernfalls ist dies von den Ländern plausibel zu begründen, z.B. wenn bereits ein hohes Qualitätsniveau erreicht ist.

Die Länder sind verpflichtet, im Rahmen eines standardisierten Handlungs- und Finanzierungskonzeptes zu beschreiben,

- in welchen qualitativen Handlungsfeldern,
- sie aufgrund einer Analyse der derzeitigen Ausgangslage,
- welche Maßnahmen,
- mit welchen qualitätssteigernden Aspekten,
- mit welchen Meilensteinen und Indikatoren zur Umsetzung und
- mit welchem Mitteleinsatz

planen.

Die Umsetzung ist in einem jährlichen Fortschrittsbericht zu dokumentieren.

Das Bundesministerium hat dabei in den Sondierungsgesprächen deutlich darauf hingewiesen, dass bereits während des Gesetzgebungsverfahrens seitens des Bundes darauf hingewirkt wurde, dass von den Ländern nachgewiesen wird, dass die Mittel ausschließlich für eine Weiterentwicklung des Qualitätsniveaus und der Teilhabe durch Beitragsentlastung der Eltern in der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden sollen, aber keinesfalls zur Refinanzierung bestehender oder Regel-Aufgaben eingesetzt werden können.

Der Senat hat am 22.01.2019 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Beitragsfreiheit bei der Kindertagesbetreuung beschlossen:

Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei die Ausarbeitung der Bund-Länder-Vereinbarung zum Gute-KiTa-Gesetz bis zum April 2019 vorzunehmen und dem Senat vor Unterzeichnung durch die Senatorin für Kinder und Bildung vorzulegen.

Diesem Beschluss wird nun Folge geleistet.

B. Lösung

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes werden dem Land Bremen nach Berechnungen der Senatorin für Finanzen in aufwachsenden Tranchen bis 2022 insgesamt Mehreinnahmen von voraussichtlich 57,6 Mio. € für die Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat frühzeitig mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bilateral Abstimmungsgespräche aufgenommen, mit dem Ziel, bis zum 25.04.2019 eine Vereinbarung über eine gesetzeskonforme Verwendung der zusätzlichen Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz zu unterzeichnen.

Ausgangslage im Land und den Stadtgemeinden

In der Freien Hansestadt Bremen sind die Aktivitäten zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Kindertagesförderung bislang in erster Linie durch die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven getragen worden; teilweise unter Nutzung von Fördermitteln des Bundes.

Bislang sind keine Strukturen einer Landesförderung sowie wirkungsvolle Qualitätsstandards auf landesgesetzlicher Ebene verankert. Die Landesrichtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen beschreiben lediglich Mindeststandards, die unterhalb der von den Stadtgemeinden in der Regel geförderten Ressourcenausstattung liegen.

Mit der zum Kindergartenjahr 2019/20 beschlossenen Beitragsfreiheit für Kinder ab dem dritten Lebensjahr führt das Land Bremen erstmalig einen Landeszuschuss ein, um die Stadtgemeinden bei der Förderung der Kita-Träger finanziell zu unterstützen. Die Kita-Beitragsfreiheit stellt eine Maßnahme zur Teilhabeverbesserung dar. Eine anteilige Refinanzierung dieses Vorhabens des Landes im Rahmen der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes ist zu berücksichtigen.

In den letzten drei Jahren haben die beiden Stadtgemeinden unterschiedliche und massive Anstrengungen zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der

Kindertagesförderung unternommen. In der Stadtgemeinde Bremen sind in den letzten drei Jahren rd. 3200 KiTa-Plätze neu entstanden. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird zurzeit ebenfalls intensiv an einer Ausweitung des Kitaplatzangebotes gearbeitet. Dort sind seit 2012 insgesamt 630 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen worden. Weitere 620 Plätze sind politisch beschlossen und werden in den nächsten zwei Jahren entstehen – der wesentliche Teil hiervon zum 01.08.2019.

Aufgrund dieser Fokussierung auf den quantitativen Ausbau besteht in der praktischen Umsetzung Nachholbedarf bei der qualitativen Entwicklung, insbesondere in der Personalausstattung der Ü3-Gruppen und der Qualitätssteuerung; auch wenn hier mit dem Bildungsplan 0-10 sowie der Entwicklung von Qualitätsversprechen im Jahr 2008 konzeptionelle Vorarbeiten durchgeführt wurden, die jedoch noch nicht mit Fördermitteln des Landes hinterlegt wurden.

Eine große Herausforderung besteht für beide Stadtgemeinden in der Gestaltung der aufholenden Entwicklung in benachteiligten Quartieren. Dies gilt nicht nur für den quantitativen Platzausbau zur Erreichung festgelegter Zielversorgungsquoten, sondern auch für eine aufgabengerechte Personalausstattung, vorrangig in den Ü3-Gruppen, und allgemeinverbindliche Standards für eine wirksame Sprachförderung. Eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Ü3-Gruppen, insbesondere in benachteiligten Gebieten, wird aus fachlicher Sicht als zentrale Grundlage zur Verbesserung der Kita-Qualität gesehen, die auch auf andere Handlungsfelder, wie z.B. Sprachförderung, ausstrahlt.

Definition von Handlungsfeldern für die Vereinbarung mit dem Bund

Die Notwendigkeit der künftigen Schwerpunkte einer mit Landesmitteln (durch Mehreinnahmen vom Bund im Zuge der Umsetzung des Gute Kita-Gesetzes) unterstützen Kindertagesbetreuung sowohl für qualitative Entwicklungen, als auch für eine Verbesserung der Teilhabe, wurde vom Senat bereits in seiner Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft zum Konzept „Beitragsfreiheit in Kindergartengruppen im Land Bremen vom 07.08.2018 (Drs. 19/1763) beschrieben.

Es wurde dargelegt, dass einerseits die Beitragsfreiheit nicht auf Kosten der Qualitätsentwicklung umgesetzt werden kann, dass andererseits das Gute-Kita-Gesetz aber auch die Chance bietet, Mehreinnahmen zumindest anteilig zur Kompensation von Mindereinnahmen der Träger im Zuge der Beitragsfreiheit zu nutzen.

Ausgehend von der Ausgangslage der Kitaqualität sowie Entwicklungsbedarfen in den einzelnen Handlungsfeldern im Land Bremen sind vor allem Maßnahmen in den vier prioritären Handlungsfeldern erforderlich. Während das Ziel eines *bedarfsgerechten*

Angebots im Zuge des weiteren Kita-Ausbaus erreicht werden soll und die Stärkung der Leitung in einem ersten Schritt durch die Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben bei Performa Nord für die Einrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt, sollen der *Fachkräfte-Kind-Schlüssel* und die *Fachkräftegewinnung* durch die Mehreinnahmen aus dem Gute-Kita-Gesetz verbessert werden. Eine Entlastung der Leitungskräfte in der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt nicht.

1. Anteilige Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem dritten Lebensjahr (§2 Satz 2 des Gute-Kita-Gesetzes; Teilhabeverbesserung)

Die Kita-Beitragsfreiheit ab dem dritten Lebensjahr ist die konsequente Realisierung kostenfreier Bildungseinrichtungen von Anfang an. Zugangshürden werden weiter abgebaut; auch Eltern, die schon bisher beitragsfrei wären, müssen ihre wirtschaftliche Situation nicht mehr offenlegen. Familien mit mittlerem Einkommen werden entlastet.

Das Land Bremen kann damit die Kita-Teilhabe von einer, bereits recht guten Ausgangsposition aus weiter verbessern. In 2019 sollen die verfügbaren Mehreinnahmen ausschließlich in die Beitragsfreiheit fließen. Es ist vorgesehen, dass die Refinanzierung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem dritten Lebensjahr über den Programmzeitraum insgesamt knapp 50% der Mehreinnahmen ausmachen soll.

2. Stärkung der Kita-Qualität in den Einrichtungen / Qualitätsmanagement

Verbesserung Fachkraft-Kind-Relation – prioritäres Handlungsfeld 2 des Bundes

Eine günstige Fachkraft-Kind-Relation ist die Basis zur Umsetzung der meisten Qualitätsziele (z.B. für eine wirksame Sprachförderung). Eine gute Ausstattung kann auch im Stadt-Umland-Wettbewerb um Fachpersonal die Position Bremens stärken. Aus Sicht der Kita-Träger ist dieses Handlungsfeld prioritär

Derzeit ist die Personalausstattung in den Kitas im Land Bremen gemessen an den aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen je nach Angebotsform sehr unterschiedlich. Während der Personalschlüssel in den U3-Gruppen (3,3 Erzieher/-innen pro Gruppe) z.B. nach Vergleichen der Bertelsmann-Stiftung nahe an den Empfehlungen und im Bundesvergleich in der Spitzengruppe liegt, ist der Personalschlüssel im Ü3-Bereich verbesserungsbedürftig. Bremerhaven (1,8 Erzieher/-innen pro Gruppe) liegt dabei noch unterhalb des stadtbremischen Niveaus (1,9 Erzieher/-innen pro Gruppe)

Eine angemessene Personalausstattung ist die Voraussetzung zur Realisierung der im Land Bremen bereits vor mehreren Jahren mit wissenschaftlicher Begleitung entwickelten, aber nicht flächendeckend in Kraft gesetzten, Qualitätsstandards. Ein

guter Fachkraft-Kind-Schlüssel ist ein Faktor, der positiv auf verschiedene andere Handlungsfelder im Kita-Qualitäts-Gesetz wirkt.

Den größten Nachholbedarf hat Bremen bei der Personalausstattung von Ü3-Gruppen in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen.

Im Jahr 2008 wurden in der Stadtgemeinde Bremen „Index-Einrichtungen“ definiert und mit einem verbesserten Personalschlüssel ausgestattet. Seitdem wurden keine neuen Index-Einrichtungen mehr benannt. In Bremerhaven wurde ein vergleichbares System zur Sozialindex orientierten Ressourcenausstattung bislang nicht eingeführt.

Eine den sozialen Herausforderungen angepasste Personalausstattung in diesen Ü3-Gruppen ist Voraussetzung für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit, insbesondere in Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Förderungs- und Unterstützungsbedarf.

Ziel ist es, eine verbesserte Personalausstattung in den Ü3-Gruppen in sozial besonders herausfordernden Lagen umzusetzen. Maßstab für die Gewährung einer besseren Personalausstattung sind in der Stadtgemeinde Bremen Kitas mit einem Kita-Sozialindex >50, die bisher nur eine Regel-Personalausstattung haben. In Bremerhaven sollen entsprechend der stadtweiten ALG II-Bezugsquote 45% aller Gruppen besser ausgestattet werden – hier wird zur Umsetzung ein sachgerechter Verteilungsschlüssel vom örtlichen Träger (Jugendamt) erarbeitet.

Die verbesserte Personalausstattung wird an der bisherigen Ausstattung von „Index-Einrichtungen“ in der Stadtgemeinde Bremen ausgerichtet. Je Ganztagsgruppe soll die Personalausstattung mit Landesmitteln im Rahmen der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes um 0,35 BV erhöht werden. Das entspricht einer Verbesserung von bis zu 20%. Diese verbesserte Personalausstattung soll im Land Bremen in den nächsten Jahren in bis zu 400 Gruppen (Ü3) (320 Gruppen in Bremen, 80 Gruppen in Bremerhaven) umgesetzt werden.

Die Umsetzung ist zum Kindergartenjahr 2020/21 geplant. Bis zur Umsetzung einer landesgesetzlichen Regelung soll die Landesförderung durch Vereinbarungen zwischen Land und Stadtgemeinden geregelt werden. Dafür sind für die unterschiedlichen Angebotsformen der Fachkraft-Kind-Schlüssel neu zu definieren und die Indikatoren für eine differenzierte Ressourcenausstattung (Kita-Sozialindex) weiterzuentwickeln und abzustimmen. In der Stadtgemeinde Bremen soll der bestehende Kita-Sozialindex „quartiersscharf“ weiterentwickelt werden. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist eine vergleichbare Systematik ebenfalls erarbeitet worden.

Außerdem braucht die Personalisierung in den Einrichtungen einen entsprechenden Vorlauf, da Einstellungen in der Regel verstärkt im Vorlauf der jeweiligen Kindergartenjahre vorgenommen werden.

Die Umsetzung dieser prioritären Handlungsziele kann nur im Einklang mit wirksamen Maßnahmen zur Fachkräftesicherung gelingen.

Flankierend zur verbesserten Ausstattung in den Einrichtungen müssen Rahmenbedingungen für eine qualitätsorientierte Steuerung geschaffen werden. Das Land Bremen ist nahezu das einzige Bundesland, das nicht über ein Kita-Qualitätsgesetz mit aktuellen fachlichen Standards verfügt. Zwar existieren gesetzliche Mindeststandards, aber keine an die Qualitätsentwicklung angepassten Förderstandards.

Auf Landesebene soll im Rahmen eines Projektes bei der Senatorin für Kinder und Bildung die Aufgabe zur Umsetzung neuer Qualitätsstandards und zum Monitoring der Qualitätsentwicklung im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes personell unterstützt werden. Insbesondere sollen Grundlagen für eine adäquate Bemessung der Ressourcenausstattung für definierte Qualitätsziele und qualitätsorientierte Steuerungs- und Finanzierungssystematiken entwickelt werden. Die Projektergebnisse sollen den Kommunen zur Verfügung gestellt werden und ebenfalls in die Regelaufgabe zur Entwicklung eines Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes für das Land Bremen einfließen.

3. Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung – prioritäres Handlungsfeld 3 des Bundes

Die Kindertagesförderung ist ein stark wachsendes Aufgabenfeld der öffentlichen Daseinsvorsorge. Steigende Kinderzahlen, eine steigende gesellschaftliche Nachfrage und wachsende pädagogische Aufgaben erfordern in den nächsten Jahren weit mehr neue Fachkräfte, als aktuell ausgebildet werden.

Die Studien vom Deutschen Jugendinstitut und im Rahmen des Nationalen Bildungsberichts gehen von einem Personalbedarf von rund 3.000 Fachkräften bis 2025 aus, heruntergebrochen auf das Land Bremen.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Konkurrenz um qualifizierte Menschen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt müssen nicht nur insgesamt mehr Menschen, sondern besonders auch neue Zielgruppen für sozialpädagogische Berufe erschlossen werden.

Im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes soll die Aus- und Weiterbildung mit praxisintegrierten bezahlten Formaten weiterentwickelt werden. Die bei der

modellhaften Erprobung der „Praxisintegrierten Weiterbildung (PiA)“ in der Stadtgemeinde Bremen und einer bezahlten Ausbildungsform in Bremerhaven gewonnenen Erkenntnisse sollen dabei genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Ausbildungsformate zwar auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet sein müssen, die Konditionen sich aber nicht zu weit auseinander entwickeln dürfen, weil es sonst nicht gelingt, die Gesamtnachfrage zu erhöhen.

Es wird angestrebt, die bestehende Ausbildungskapazität deutlich zu erhöhen und bestehende Ausbildungsplätze durch Einführung von Vergütungen zu attraktivieren. Es sollen Maßnahmen für bis zu 275 Plätze im Land (225 Bremen, 50 Bremerhaven)

- a) in bezahlten praxisintegrierten Formaten
- b) und/oder in Teilzeitformaten mit Elementen für eine Vergütung (Stipendien, Abschlussprämien, Ausbildungsvergütungen, etc.)

umgesetzt werden.

Mit einer Attraktivierung der Ausbildungsformate sollen insbesondere neue Zielgruppen gewonnen werden, für die die bestehenden Ausbildungsformen bislang nicht in Frage kommen.

Aufgrund der notwendigen schulischen Vorarbeiten (Ausbildungs-/Anerkennungsordnungen, Erweiterung der schulischen Kapazitäten) können die Ausweitungen der Ausbildungsplätze im Rahmen neuer Ausbildungsformate in der Regel erst zum Schuljahr 2020/21 umgesetzt werden.

4. Umsetzung des geänderten §90 SGB VIII „Soziale Staffelung“ der KiTa-Beitragsordnungen

Gemäß Artikel 2 des „Gute-Kita-Gesetzes“ wird der §90 SGB VIII zum 01.08.2019 dahingehend geändert, dass Eltern, die Empfänger von Kinderzuschlag oder Wohngeld sind, nicht zur anteiligen Zahlungen von Kostenbeiträgen herangezogen werden können. Für die Angebotsform Ü3 wird das über die generelle Beitragsfreiheit zum 01.08.2019 in beiden Stadtgemeinden bereits abgedeckt.

Durch die soziale Staffelung der Beitragsordnung ist das Ziel in der Stadtgemeinde Bremen auch für die Angebotsform U3 erfüllt.

In der Stadtgemeinde Bremen ist eine solche Staffelung mit der geltenden Beitragsordnung für die verbleibenden Beitragspflichten gegeben, nicht jedoch in Bremerhaven. Hier erfolgt die Kostenbefreiung durch Antragsverfahren der Erziehungsberechtigten im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Der Bund hat zur bundesweiten Umsetzung der aus Artikel 2 resultierenden Änderungen 150 Mio. € p.a. aus dem Gesamtvolumen des Gute-Kita-Gesetzes gesondert ausgewiesen. Dabei wird unterstellt, dass bislang erhobene Elternbeiträge für Familien mit einem Einkommen auf Existenzsicherungsniveau kompensiert werden müssen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat über die Planungen zum Gute-Kita-Gesetz im Rahmen eines Runden Tisches „Kita-Qualität“ mit Vertreter(inne)n von öffentlichem und freien Träger/n, Eltern und Bremerhaven informiert. Mit Vertreter/-innen aus diesem Kreis wurden die Planung zu den ausgewählten Handlungsfeldern im Hinblick auf die Beratungen mit dem Bund erörtert und teilweise angepasst. Ebenfalls wurden Ergebnisse aus Beteiligungsprozessen, wie dem Fachtag für „Zukunftsgerechte Arbeit in Kitas“ berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die mit dem Bund zu schließende Verwaltungsvereinbarung könnte bei der Verteilung des erhöhten Länderanteils an der Umsatzsteuer ausschließlich auf dem Einwohneranteil des Landes Bremens abstellen (0,82 %). Nach dem System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ergeben sich jedoch Folgewirkungen über den Länderfinanzausgleich (bis 2019) bzw. über Zuschläge zur Umsatzsteuer (ab 2020) sowie über allgemeine Bundesergänzungszuweisungen, die für Bremen zu weiteren Einnahmen führen. Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt die zu erwartenden Einnahmen inkl. der dargestellten Folgewirkungen über den bundesstaatlichen Finanzausgleich (Stand Steuerschätzung Mai 2018).

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes werden dem Stadtstaat zusätzliche Mittel von rund 5,2 Mio. € (2019), 10,2 Mio. € (2020) sowie je 21,1 Mio. € (2021/22) für Qualitätsentwicklung und Teilhabeverbesserung zur Verfügung stehen. Diese Mittel werden im Haushalt des Landes (Produktplan 93 Allgemeine Finanzen) über die Umsatzsteuer, den Länderfinanzausgleich (nur 2019) und die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen vereinnahmt und den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes entsprechend zwischen dem Land und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verteilt. Der Anteil der Gemeinden

(Schlüsselmasse) an den Umsatzsteuereinnahmen des Landes Bremen beträgt hiernach 16,6 Prozent (2019) bzw. 21,43 Prozent (ab 2020); dieser Anteil wird im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) über (Schlüssel-) Zuweisungen automatisch zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weitergeleitet und unter diesen nach Bevölkerungs- sowie Bedarfsindikatoren aufgeteilt.

Die zu schließende Verwaltungsvereinbarung steht explizit im Zusammenhang mit der durch zusätzliche Mittel bis 2022 verbesserten Einnahmesituation der Länder über die Änderung von Umsatzsteueranteilen von Bund und Ländern. Dies wird in der Präambel der Verträge durch Bezugnahme auf die vorgenommenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, die eine Erhöhung des jeweiligen Umsatzsteueranteils der Länder bis 2022 im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung vorsehen, zum Ausdruck gebracht.

Da die Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Landes Bremens über den KFA auch automatisch zu einer verbesserten Einnahmesituation in den Stadtgemeinden führt, ist diese Auswirkung bei der Berechnung der Höhe zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zu bereinigen:

Anteil in Mio. € ¹	2019	2020	2021	2022
Mehreinnahmen Bundesstaatlicher Finanzausgleich Land	5,2	10,5	21,1	21,1
davon Umsatzsteueranteile	4,0	8,2	16,4	16,4
davon Bundesergänzungszuweisungen	0,3	0,7	1,5	1,5
davon Länderfinanzausgleich ²	0,9	1,6	3,3	3,3
abzgl. Schlüsselmasse KFA	0,9	2,3	4,5	4,5
davon Stadtgemeinde Bremen	0,7	1,9	3,7	3,7
davon Stadt Bremerhaven	0,2	0,4	0,8	0,8
Verbleibende Summe Landesanteil	4,3	8,2	16,6	16,6

¹ Abweichung durch Rundungsdifferenz

² ab dem Jahr 2020 enthalten die Umsatzsteueranteile Zu- und Abschläge, die mit dem ehemaligen Länderfinanzausgleich vergleichbar sind.

Land Bremen:

Für die haushaltsmäßige Umsetzung eines durch die Mehreinnahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs gegenfinanzierten Programms zur

Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe soll für die Jahre 2020 bis 2022 im Rahmen der Haushaltsaufstellung eine zweckgebundene ausgabeseitige Vorabdotierung im Produktplan 21, Kinder und Bildung (Land, konsumtive Ausgaben) i.H.v. 8,2 Mio. € in 2020 sowie 16,6 Mio. € in den Jahren 2021 und 2022 für die Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit (anteilig), die Stärkung der Kita-Qualität in den Einrichtungen / Qualitätsmanagement sowie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Fachkräftesicherung, erfolgen, da dies nicht im Rahmen der aktuellen Orientierungswerte der Finanzplanung dargestellt ist. Die Senatorin für Finanzen weist darauf hin, dass im Landeshaushalt bereits Vorabdotierungsbeschlüsse des Senats im Umfang von 49,9 Mio. € in 2020, 49,6 Mio. € in 2021, 55,7 Mio. € in 2022 und 46,0 Mio. € in 2023 bestehen (Stand: 11.03.2019).

Stadtgemeinde Bremen:

Zur Finanzierung der geplanten Maßnahmen aus den der Stadtgemeinde Bremen über den KFA automatisch zukommenden Einnahmeeffekten ist in den Jahren 2020 - 2022 ebenfalls eine ausgabeseitige Vorabdotierung im Produktplan 21, Kinder und Bildung (Stadtgemeinde, konsumtive Ausgaben), i.H.v. 1,9 Mio. € in 2020 bzw. 3,7 Mio. € in den Jahren 2021 und 2022 notwendig, da die Maßnahme nicht im Rahmen der aktuellen Orientierungswerte der Finanzplanung dargestellt ist. Die Senatorin für Finanzen weist darauf hin, dass in diesem Haushalt bereits Vorbelastungs-/ Vorabdotierungsbeschlüsse des Senats im Umfang von 46,640 Mio. € in 2020, 47,803 Mio. € in 2021 und 57,264 Mio. € in 2022 bestehen (Stand: 11.03.2019).

Die Vorabdotierungen erhöhen damit den genannten Stand im Land und der Stadtgemeinde, wodurch der Spielraum für weitere Maßnahmen sowie die Prioritätensetzung künftiger Haushalte beeinflusst wird.

Die im Land und der Stadtgemeinde vorabdotierten Mittel im Produktplan 21, Kinder und Bildung, sollen bis zur Vorlage konkreter, antragsbegründender Unterlagen für die einzelnen noch näher zu definierenden Maßnahmen für die Stärkung der Kita-Qualität in den Einrichtungen / Qualitätsmanagement sowie für die Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung gesperrt werden.

Die erwarteten Verbesserungen bei den Mehreinnahmen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich aufgrund der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer fließen im Rahmen der Aktualisierung der Steuerschätzungen in die Fortschreibung der Finanzplanung ab 2020 ein.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Der Magistrat wird gebeten, für die Stadt Bremerhaven, analog zur Stadt Bremen, die durch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Landes über den KFA automatisch eintretenden Einnahmeeffekte ebenfalls ausgabeseitig in gleicher Höhe für die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zweckgebunden zu berücksichtigen.

I. Anteilige Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit

Zur Deckung der Bedarfe im Zusammenhang mit der Kita-Beitragsfreiheit ab dem dritten Lebensjahr sollen die in 2019 zu erwartenden Mehreinnahmen bei dem bundesstaatlichen Finanzausgleich vollständig herangezogen werden.

In den Folgejahren werden die Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz mit einem Umfang zwischen 49 und 33% (5,2 Mio. € in 2020; 9,3 Mio. € in 2021; 6,9 Mio. € in 2022) zur Deckung herangezogen. Somit verbleibt folgendes Finanzierungsdelta für die Beitragsfreiheit, welches nicht durch die Mehreinnahmen gedeckt ist:

2019: 4,5 Mio. € (Gesamtfinanzierungsbedarf 9,5 Mio. €),

2020: 19,3 Mio. € (Gesamtfinanzierungsbedarf 24,5 Mio. €)

2021: 15,6 Mio. € (Gesamtfinanzierungsbedarf 24,9 Mio. €)

2022: 18,0 Mio. € (Gesamtfinanzierungsbedarf 24,9 Mio. €).

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 bereits Vorbelastungen/Vorabdotierungen in der Höhe der Gesamtbedarfe beschlossen.

Sofern nicht alle Länder in 2019 die Verwaltungsvereinbarung abschließen, entsteht in 2019 jedoch das Risiko, dass die prognostizierten Mehreinnahmen nicht fließen. Somit ist unabhängig von dieser Refinanzierung eine Ausgabeermächtigung in der Gesamthöhe von 9,5 Mio. € erforderlich. Die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel in 2019 sollen gemäß Senatsbeschluss vom 22.01.2019 durch das Ressortbudget des Produktplans Kinder und Bildung finanziert werden. Für den Fall, dass eine Ressort-Finanzierung im Vollzug 2019 nicht möglich ist, soll im Rahmen der Controlling-Berichterstattung durch die Senatorin für Finanzen ein Vorschlag für einen Ausgleich vorgelegt werden.

Ab 2020 sollen nach Abschluss der o.g. planerischen Vorarbeiten, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung (Fachkraft-Kind-Schlüssel) und Fachkräftegewinnung anlaufen.

II. Stärkung der Kita-Qualität in den Einrichtungen / Qualitätsmanagement

Für die Verbesserung der Personalausstattung in den Einrichtungen und ein Landesprojekt zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements sollen in 2020 rund 1,4 Mio. € zuzüglich Sachkosten für eine Verbesserung der Sprachförderung (0,7 Mio. €) sowie ab 2021 knapp 7,6 Mio. € p.a. aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes genutzt werden. Zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes und zur Verbesserung der

qualitätsorientierten Steuerung werden aus Gute-Kita-Mitteln bis zu vier finanzierte Stellen (VZÄ) im Rahmen eines Landesprojektes geschaffen. Die Finanzierung erfolgt über die gestiegenen Einnahmen.

III. Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung

Die Kosten für die Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung wachsen über drei Jahre auf, da vorgesehen ist, in jedem Jahr zusätzliche Klassenverbände an den Start zu bringen und für bestehende Ausbildungsplätze Prämien/Vergütungen zu zahlen (Zielmarge für beide Maßnahmen: bis zu 275 vergütete Plätze; 225 in Bremen, 50 in Bremerhaven sowie), so dass bei einer 3-jährigen Ausbildungsdauer erst zum Schuljahr 2022/23 der höchste Mittelbedarf eintritt. Hierfür sind Mittelbedarfe von 1,0 Mio. € (2020), 4,0 Mio. € (2021) und knapp 6,5 Mio. € (2022) anzusetzen.

IV. Umsetzung des geänderten §90 SGB VIII „Soziale Staffelung“ der KiTa-Beitragsordnungen

Der auf die Stadt Bremerhaven entsprechend ihrer Einwohnerzahl entfallende Anteil von rund 0,205 Mio. € muss entsprechend zweckgebunden eingesetzt werden. Die hierfür vorgesehenen Landesmittel an die Stadt Bremerhaven werden bis zur Einführung der vorgeschriebenen sozialen Staffelung der Elternbeiträge bzw. Beitragsfreiheit gesperrt.

Für die Stadtgemeinde Bremen existiert bereits eine soziale Staffelung der Elternbeiträge, sodass der auf die Stadtgemeinde Bremen entfallende Anteil (1,027 Mio. €) zur Umsetzung der Ziele von Artikel I eingesetzt werden kann.

Beträge in Mio. €	2019	2020	2021	2022	gesamt	
Mehreinnahmen Bundesstaatlicher Finanzausgleich	5,2	10,5	21,1	21,1	57,9	100%
im Land	4,3	8,2	16,6	16,6		
in der Stadtgemeinde Bremen	0,7	1,9	3,7	3,7		
in der Stadt Bremerhaven	0,2	0,4	0,8	0,8		
Ausgaben						
1. Kita-Beitragsfreiheit	4,995	5,19	9,268	6,871	26,325	46,10%
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel, Qualitätsmanagement		4,085	7,621	7,571	19,276	33,80%
3. Fachkräftegewinnung		1,02	4,006	6,453	11,479	20,10%
Soziale Beitragsstaffelung BHV	0,205	0,205	0,205	0,205	0,82	1,10%

Gegenüber dem Bund sind die Mittelplanungen in den jeweiligen Handlungsfeldern für die Jahre 2019 und 2020 fest zuzuordnen. Für 2021 und 2022 sind die Planungen für das Land zunächst nicht bindend.

Sofern sich Maßnahmen nicht wie geplant umsetzen lassen, können die Planungen in den einzelnen Handlungsfeldern jeweils im Oktober für das Folgejahr angepasst werden; in besonderen Fällen nach Absprache mit dem Bundesministerium auch unterjährig.

Ebenso sind Änderungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept in Abstimmung mit dem Bund möglich und erforderlich, wenn der Landes(haushalts-)gesetzgeber nicht die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen fasst. Dem Senat werden die Mittelplanungen in den Handlungsfeldern für die Jahre 2021/22 zur Beschlussfassung vorgelegt und die finanz- und personalwirtschaftlichen Auswirkungen ab 2023 dargestellt. Festzuhalten ist, dass die Länder bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens den Bund aufgefordert haben, die Mittel den Ländern dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Dies ist nicht erfolgt. Ob eine weitere Beteiligung des Bundes ab 2023 erfolgt, ist abzuwarten.

Die Weiterentwicklung der Kita-Qualität kommt allen Bevölkerungsgruppen zu Gute. Von den vorgesehenen Maßnahmen profitieren insbesondere Familien in benachteiligten Stadtteilen, aber auch Familien mit mittlerem Einkommen und einem höheren Betreuungsbedarf sowie Fachkräfte. Die Maßnahmen zur Teilhabeverbesserung fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf; dadurch profitieren insbesondere Frauen. Die Maßnahmen zur Fachkräfteentwicklung verbessern ebenfalls besonders die Ausbildungssituation von Frauen, die in diesem Berufsfeld überrepräsentiert sind. Die Maßnahmen haben aber explizit auch die Erhöhung des Männeranteils in diesem Beruf zum Ziel.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen, der Senatskanzlei und dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt die vorgelegte Maßnahmenplanung zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes zur Kenntnis und ermächtigt die Senatorin für Kinder und Bildung, die als Anlage beigefügte Vereinbarung mit dem Bund zu unterzeichnen.
2. Der Senat stimmt zu, dass in 2019 die im Land erwarteten Mehreinnahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs aufgrund der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer aus dem Gute-Kita-Gesetz zur Finanzierung der KiTa-Beitragsfreiheit herangezogen werden sollen. Er bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, über die Senatorin für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss die erforderlichen haushaltrechtlichen Beschlüsse zu erwirken.
3. Der Senat stimmt zu, dass der Landesanteil zur Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem 3. Lebensjahr um die Mehreinnahmen, die den beiden Stadtgemeinden in Folge der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2019-2022 direkt zufließen, reduziert wird.
4. Der Senat stimmt zur Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit, zur Verbesserung der Personalausstattung in den Einrichtungen und Qualitätsmanagement sowie für die Maßnahmen der Fachkräftegewinnung der Vorabdotierung der konsumtiven Mittel im Haushalt des Landes in Höhe von 8,2 Mio. € in 2020 und jeweils 16,6 Mio. € in 2021 und 2022 sowie im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von 1,9 Mio. € in 2020 und jeweils 3,7 Mio. € in 2021 und 2022 zu. Er bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die Maßnahme im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 prioritär zu berücksichtigen.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senat jährlich im Oktober den Fortschrittsbericht an den Bund vorzulegen.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die Festlegungen mit dem Bund über die zentralen Zielsetzungen 2021/22 dem Senat bis Ende 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen und hierbei auch die finanz- und personalwirtschaftlichen Auswirkungen ab 2023 darzustellen.
7. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge des Beschlusses Nr. 4 die Vorabdotierung für konsumtive Ausgaben zur Finanzierung der Beitragsfreiheit bei der Senatorin für Kinder und Bildung auf 19,3 Mio. € in 2020, 15,6 Mio. € in 2021 sowie 18,0 Mio. € in 2022 reduziert wird.

8. Der Senat bittet den Magistrat der Stadt Bremerhaven, die Beitragsentlastung von Eltern gemäß der Erfordernisse des geänderten §90 SGB VIII fristgerecht umzusetzen. Die im Rahmen des Gute-Kita-Gesetz vorgesehenen finanziellen Kompensationsmittel bleiben bis zum Inkrafttreten einer entsprechend geänderten kommunalen Beitragsordnung gesperrt.

Anlage: Vereinbarung mit dem Bund (*abgestimmter Entwurf*) nebst Anlagen